Kanton Zürich
Baudirektion

Natur- und Landschaftsschutzverordnung Unteres Tösstal: Faktenblatt «Umgang mit Reb- und Obstbauthemen» (Version November 2021)

Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

15. November 2021

Der Projektperimeter der vorgesehenen Natur- und Landschaftsschutzverordnung, insbesondere der landschaftlich reizvolle Südhang Irchel, zeichnet sich durch ein Mosaik aus Rebbergen, intensiv und extensiv genutzten Wiesen und Weiden, hochwertigen Magerwiesen, Gehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Obstbaumbeständen aus. Insbesondere die Rebkulturen bilden ein traditionelles, charakteristisches Landschaftselement. Wie sieht der Umgang mit diesen Kulturen im Rahmen der Schutzverordnung (SVO) aus? Im vorliegenden Faktenblatt werden Informationen und Antworten auf die häufigsten Fragen von GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen thematisiert. Auskunftsstellen für ergänzende Informationen sind unten angeführt.

1. Sind Neuanlagen und die Remontierung von Reb- und Obstkulturen im Perimeter der Schutzverordnung noch möglich?

Ja. Im Text der Schutzverordnung ist explizit festgehalten, dass die Neuanlage und Remontierung von Reb- und Obstkulturen zulässig ist. Insbesondere der Rebbau entspricht einer traditionellen, charakteristischen Kultur am Irchel und ist daher explizit erwünscht. Remontierungen sind auch im Perimeter der Schutzverordnung nicht bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung für Neuanlagen von Reb- und Obstbaukulturen wird erteilt, wenn die vorgesehenen Massnahmen mit den Schutzzielen vereinbar und nach Raumplanungsgesetz möglich sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

2. Sind Einrichtungen und Anlagen, die für die zeitgemässe Bewirtschaftung von Reb- und Obstkulturen (z.B. Seitennetze, Abdeckungen als Witterungsschutz, Bewässerungen etc.) nötig sind, noch möglich?

Ja. Im Text der Schutzverordnung ist explizit festgehalten, dass notwendige Einrichtungen und Anlagen sowohl in den Betriebszentren wie auch ausserhalb zulässig sind. Temporäre Anlagen und Einrichtungen sind nicht bewilligungspflichtig, feste Anlagen und Einrichtungen benötigen eine Bewilligung. Eine Bewilligung für feste Anlagen und Einrichtungen wird erteilt, wenn sie für den Reb- und Obstbaubau notwendig, mit den Schutzzielen vereinbar und nach Raumplanungsgesetz möglich sind. Weiter dürfen sie den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern und sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen und.

3. Wie und wo kann ich mich über das Vorgehen und das Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Neuanlage, Remontierung und die Installation von Einrichtungen und Anlagen informieren?

Im Rahmen der Erarbeitung der SVO wird eine Arbeitshilfe «Erläuterungen» erstellt, die bei Erlass definitiv vorliegen wird. Sie hält wichtige Punkte betreffend Vorgehen und

Bewilligungsverfahren fest. Die Arbeitshilfe «Erläuterungen» steht allen Interessierten offen. Sie kann nach Erlass der SVO unter www.zh.ch/unterestoesstal eingesehen werden.

4. Ergeben sich für eine Reb- und Obstkultur, die direkt an eine bestehende und neue Naturschutzfläche angrenzt, gegenüber den heutigen Auflagen (u.a. ChemRRV, ÖLN) zusätzliche Einschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)?

Nein. Die Schutzverordnung sieht keine zusätzlichen Vorschriften in Bezug auf den Einsatz von PSM auf der benachbarten Reb- oder Obstkultur vor. Die Abgrenzung der Naturschutzfläche orientiert sich an der schutzwürdigen Vegetation und liegt auf jeden Fall ausserhalb der Reb- und Obstkultur. Auf der benachbarten Reb- und Obstkultur wird keine Pufferzone ausgeschieden, da bei der Anwendung von PSM in jedem Fall gewährleistet werden muss, dass benachbarte Flächen nicht tangiert werden. Für benachbarte Reb- und Obstkulturen gelten aber weiterhin die aktuellen Auflagen (z.B. ChemRRV und ÖLN) sowie die Sorgfaltsplicht und gute Praxis zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von PSM. Bei einer Remontierung oder Neuanlage der benachbarten Reb- oder Obstkultur ist in der Schutzverordnung kein Abstand zur bestehenden Naturschutzfläche vorgegeben.
Zur einfacheren Einhaltung der bestehenden Auflagen werden die Landwirte bei der Neuanschaffung von Geräten mit präziserer Applikationstechnik und bei der Umrüstung auf Antidriftdüsen noch bis Ende 2021 unterstützt (DZV Art. 82). Bei Neuanlagen und Remontierungen im Nahbereich von Schutzflächen ist die Verwendung von resistenten Sorten zu bevorzugen. Die Fachstelle Rebbau am Strickhof steht für die entsprechende Beratung zur Verfügung.

6. Ist die Ausweisung einer neuen Naturschutzfläche auf einer im Rebkataster angeführten Fläche, die gegenwärtig aber nicht mit Reben bestockt ist, zulässig?

Ja, falls die Fläche die für ein Naturschutzgebiet nötigen naturkundlichen Werte aufweist (z.B. bedrohte, schutzwürdige und/oder geschützte Art- und Lebensraumvorkommen). Im Falle eines Gesuchs für Rebpflanzungen auf einer solchen Fläche ist eine Interessenabwägung zwischen den Anliegen des Rebbaus und des Naturschutzes notwendig. Dem Anliegen des Naturschutztes wird allerdings dabei eine sehr hohe Bedeutung zukommen.

Weitere Auskunftsstellen:
Naturschutz, mit Bezug zum Thema Reb- und Obstbau: Martin Graf, FNS, 043 259 43 63, E-Mail: martin.graf@bd.zh.ch
Landschaftsschutz, Bewilligungsverfahren: Benjamin Kuratli, ARE, 043 259 54 76, E-Mail: benjamin.kuratli@bd.zh.ch
Rebbau: Michael Goelles, Fachstelle Rebbau SH-TG-ZH, 058 105 93 02, E-Mail: michael.goelles@strickhof.ch
Pflanzenschutz: Markus Hochstrasser, Fachstelle Pflanzenschutz, Tel. 079 652 42 21, E-Mail: markus.hochstrasser@bd.zh.ch